

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	25.08.2022	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	06.09.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Weiterführung Bauleitplanverfahren „Wohngebiet Hasbachtal-Hollensiek“ –
Beschluss „Begrenzung Landschaftsschutzgebiet/Regionalplan“**

- Stadtbezirk Dornberg -

Betroffene Produktgruppe

Keine

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

StEA am 10.05.2022

Drucksachen-Nr. 3810/2020-2025 und Mitteilung des Bauamtes zur Drucksache

Bezirksvertretung Dornberg am 17.03.2022,

*Beschluss zum gemeinsamen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grünen / SPD und Herrn Vollmer
(Einzelvertreter „Die Linke“) vom 08.03.2022*

Beschlussvorschlag:

An der bisherigen Abgrenzung des Landschaftsplanes soll aufgrund der aufgeführten veränderten Rahmenbedingungen / der vorliegenden fachlichen Einschätzungen festgehalten werden. Eine Empfehlung an die Regionalplanungsbehörde ist damit entbehrlich.

Anlass:

Entscheidung der Bezirksvertretung Dornberg vom 17.03.2022 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 10.05.2022 zum Baugebietes Hasbachtal „Begrenzung Landschaftsschutzgebiet / Regionalplan“ (Drucksache: 3810/2020-2025 und 3609/2020-2025).

Beschluss der Bezirksvertretung Dornberg vom 17.03.2022 / StEA vom 10.05.2022

zum gemeinsamen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grünen / SPD und Herrn Vollmer (Einzelvertreter „Die Linke“) vom 08.03.2022

Die Bezirksvertretung Dornberg beschließt und empfiehlt den Stadtentwicklungsausschuss, dem Rat zu empfehlen, eine Empfehlung an die Bezirksplanungsbehörde in Detmold zu schicken, um die Lücke im Landschaftsschutzgebiet im Norden der Bebauung Hasbachtal zu schließen und die Grenze des ASB und des Landschaftsschutzgebietes mit der Bebauungslinie des Bebauungsplanes zu ziehen. Der Baumbestand im Westen und Norden, der im Bebauungsplan festgelegt ist, gehört dann in Zukunft zum Landschaftsschutzgebiet. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Mit der am 01.10.2022 in Kraft tretenden Baumschutzsatzung sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm und Nadelgehölzen mit einem Stammumfang ab 100 cm zusätzlich zukünftig geschützt.

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld hierzu ergibt sich somit ein neuer rechtlicher Rahmen hinsichtlich des Erhalts von Gehölzstrukturen, der dann auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/N8 „Wohngebiet Hasbachtal-Hollensiek“ greift.

Dem Wunsch der Politik, den verbleibenden Baumbestand westlich und nördlich der geplanten Bebauung „Hasbachtal“ (Wohnen und Kita) zusätzlich auch auf der Ebene der Landschafts- und Regionalplanung nachhaltig zu sichern, wurde zur fachlichen und rechtlichen Prüfung mit dem Umweltamt / der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt:

Aus der Sicht des Umweltamtes ermöglicht der Einbezug der freien Landschaft bis einschließlich der Gehölze im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes in das Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland keinen tiefergreifenden Schutz der Gehölze. Denn auch in einem Landschaftsschutzgebiet sind die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung von Bäumen und damit das Fällen von Bäumen unter Berücksichtigung von Neupflanzungen ohne Befreiung oder Ausnahme vom bestehenden Landschaftsschutz grundsätzlich statthaft.

Die vorgesehene Erhaltungsfestsetzung für Bestandsgehölze im Bebauungsplan stellt somit – auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde – den effektivsten Gehölzschutz dar.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes i. S. v. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf einer umweltfachlichen Erforderlichkeit, die hier aus Sicht des Umweltamtes nicht vorliegt. Deshalb wird hier keine Möglichkeit gesehen, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Sinne der Beschlussfassung vom 17.03.2022/10.05.2022 zu ändern.

Darüber hinaus wäre bei einer Änderung/Anpassung des Landschaftsplanes grundsätzlich ein eigenes Verfahren erforderlich, welches aufgrund der Zeitdauer zur Verzögerung des Bauleitplanverfahrens führen würde.

Auch würde die gewünschte Aufnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche zum Schutz des Baumbestandes in den Flächennutzungsplan als „Waldfläche“ eine erneute Offenlegung erfordern und die Bauleitplanverfahren (B-Plan Nr. II-N8 und 253 Änd. FNP) weiter verzögern.

Inhaltlich ist auch auf Ebene der Landes- und Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung eine Planänderung ebenfalls nicht zielführend, da diese aufgrund ihrer größeren Maßstäblichkeit mit Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet keine kleinräumigen detaillierten Regelungsinhalte treffen, sondern größere Siedlungsoptions-, Frei- und Grünräume in den Blick nehmen und zudem als vorbereitende Planung lediglich behördeninterne Verbindlichkeit entfalten.

Ob überhaupt, wann und in welchem Umfang Siedlungsoptionen des Regionalplans tatsächlich über Bauleitplanung umgesetzt werden, unterliegt der kommunalen Planungshoheit und setzt entsprechende Beschlüsse von Bezirksvertretung, StEA und Rat voraus.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL, der die Möglichkeit der Arrondierung des vorhandenen Siedlungsgefüges westlich und nördlich des Bebauungsplans beinhaltet, wurde im Frühjahr 2021 von allen politischen Gremien bestätigt (Drucksachen-Nr. 0587/2020-2025).

Der Ratsbeschluss bildete die Grundlage der Stellungnahme der Stadt Bielefeld an die Regionalplanungsbehörde. Das Beteiligungsverfahren ist abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist die verbindliche, konkrete und detaillierte Festsetzung zum Schutz des Gehölzbestandes im Bebauungsplan aus fachlicher und rechtlicher Sicht das sinnvollste und richtige Steuerungsinstrument.

Eine Empfehlung für geänderte Festlegungen auch auf der Ebene der Landschafts- und Regionalplanung bewirkt keine zusätzliche Sicherung des verbleibenden Baumbestandes westlich und nördlich der geplanten Bebauung „Hasbachtal“ und ist -unabhängig von der Umsetzungsmöglichkeit- daher nicht erforderlich. Zudem würde dies eine erhebliche Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens bedeuten.

Beigeordnete(r)

Moss

Bielefeld, den